

Buchbesprechung

Clemens Thiele/Peter Burgstaller (Hrsg.), **UrHG – Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2021 – Praxiskommentar**, Verlag Österreich, 4. Auflage, Wien 2022, CXXII, 2143 Seiten, ISBN 978-3-7046-8968-9, 373,50 EUR

Der von Walter *Dillenz* (1999) begründete und in zweiter Auflage (2004) mit Daniel *Gutman* fortgeführte Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrechtsgesetz ist kaum wiederzuerkennen. Rasch nach der dritten Auflage von 2021, die noch unter *Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller* firmierte, ist 2022 die vierte Auflage erschienen, die die Novelle von 2021 berücksichtigt. Die grundlegende Weiterentwicklung läutete die dritte Auflage ein. Das zeigte sich äußerlich schon darin, dass der Kommentar von rund 500 Seiten auf fast das Vierfache, auf 1900 Seiten, answoll. Gegenüber der Voraufgabe liegt jetzt ein kompakter Handkommentar auf über 2.000 Seiten Dünndruckpapier vor, der allerdings unverändert ein angenehmes Schriftbild in gut lesbarer Größe aufweist und auf übermäßige Abkürzungen im Palandt-[Grüneberg-]Stil verzichtet. Der Umfang ist im Übrigen mit Rücksicht darauf zu bewerten, dass der Kommentar seit der dritten Auflage nur mehr das Urheberrechtsgesetz erläutert, nicht mehr wie noch in der ersten und zweiten Auflage auch das Verwertungsgesellschaftengesetz. Wer die kollektive Rechtswahrnehmung zum System des Urheberrechts rechnet, mag das bedauern. Allerdings hätte die Erläuterung dieses Gesetzes, das in der Fassung von 2016 93 Paragraphen umfasst, den Rahmen des Handkommentars gesprengt.

Das (seit der dritten Auflage) vollständig neu zusammengestellte Autorenteam besteht überwiegend aus Praktikern. Die Herausgeber sind Rechtsanwälte, *Burgstaller* ist zugleich Professor an der FH Oberösterreich, *Thiele* Honorarprofessor an der Universität Salzburg. Mit *Clemens Bernsteiner* und *Thomas Rainer Schmitt* wirken die Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften mit, *Wolfgang Feiel* und *Thomas Petz* kommen von der Rundfunkaufsicht (RTR-GmbH und KommAustria respektive), *Martina Jonas* vom ORF. *Philipp Homar* ist als Professor an den Universitäten Linz und Krems der einzige reine Akademiker. *Stefan Kern* und *Alexandra Thurner* sind Rechtsanwälte.

Die Herausgeber haben den Kommentatoren für ihre Erläuterungen eine Gliederung vorgegeben – bestechend einfach und Praxisbedürfnissen gerecht: Dem Normtext und einer Angabe der Gesetzesfassung folgt unter der (originellen und nützlichen!) Rubrik »Prägnant« ein Übersichtsabschnitt, in dem Norminhalt und -zweck knapp umrissen sind. Anschließend gibt es eine Inhaltsübersicht und Literaturhinweise (die chronologische Anordnung der Beiträge hat mit Rücksicht auf die zahlreichen jüngeren Gesetzesänderungen einen guten Sinn, ist allerdings meines Erachtens weniger übersichtlich). Und die Erläuterungen sind gegliedert in 1. Grundlagen, 2. Tatbestand, 3. Rechtsfolgen und (zumeist) 4. Verfahrensrechtliches. Die Gliederung diszipliniert den Autor und erleichtert dem Leser den Zugriff. Freilich führt sie bei Normen, die (wie zB § 42b öUrhG) mehrere Tatbestände enthalten, zu einer verschränkten Dar-

stellung, in der zunächst unter 2. die verschiedenen Tatbestände der verschiedenen Absätze dargestellt werden, sodann unter 3. die Rechtsfolgen der verschiedenen Absätze. Bei § 42 hat *Homar* schlicht einzelne Tatbestandselemente bei den Rechtsfolgen mit erläutert. (In solchen Fällen könnte man insgesamt erwägen, doch aus dem formalen Korsett auszubrechen.) Innerhalb der einzelnen Gliederungspunkte wird die weitere Untergliederung durch die – lobenswert sparsame – Verwendung von Fettdruck vorgenommen.

Der Kommentierung ist (neben Abkürzungs-, Literatur- und Autorenverzeichnis) ein Entscheidungsregister vorangestellt; ob man freilich in Zeiten von Online-Datenbanken die Angaben der verschiedenen Fundstellen noch braucht (auf die Zitierungen im Erläuterungstext wird nicht verwiesen!), kann man bezweifeln. Gerade für den ausländischen Nutzer ist das (umfangreiche) Stichwortregister ein wichtiger Zugang. Allerdings wird hier – etwas eigenartig – nicht (wie noch im *Dillenz/Gutman*) auf § und Rn. verwiesen, sondern auf die Seitenzahl des Buches; gerade bei dem stark angereicherten Inhalt des Kommentars wäre die präzisere Verweisung auf die Randnummer zweckmäßig. Literatur- und Entscheidungsverzeichnis deuten bereits an, dass die deutsche Rechtsprechung (bis in die Instanzen!) und Literatur mitberücksichtigt ist. Tatsächlich setzen sich die Autoren nicht nur mit den gängigen Kommentaren (weniger: den Lehrbüchern), sondern auch mit Zeitschriftenbeiträgen auseinander. Das liegt bei den teils traditionell ähnlichen, teils aufgrund der Rechtsangleichung angenäherten Regelungen in der Tat nahe. Sicherlich kann ein rechtsvergleichender Blick auch hier und da die Auslegung und Fortbildung des nationalen Rechts inspirieren.

Sehen wir einzelne Erläuterungen an. *Bernsteiner* kommentiert den Werkbegriff von § 1 öUrhG. Er weist auf die unionsrechtlichen Grundlagen hin und auf die auch in Österreich vorherrschende monistische Theorie. Bei von Tieren hergestellten Erzeugnissen hält er für überzeugender, auf die mangelnde Rechtsfähigkeit abzustellen. An Beispielen wie der Werkeigenschaft der Handschrift eines Menschen (zu verneinen) illustriert er auch Grundwertungen.

Das Senderecht des § 17 öUrhG erläutert *Jonas*. Mit dem Stichwort »Konzertsaal im Himmel« weist sie prägnant auf die vorangegangene rechtspolitische Diskussion hin und macht zugleich deutlich, dass das eigene Verwertungsrecht seinen guten Sinn hat. Auch hier ist das Unionsrecht weithin prägend; von der unionsrechtlichen Möglichkeit der verwertungsgesellschaftspflichtigen Ausgestaltung hat Österreich in § 17 Abs. 4 öUrhG Gebrauch gemacht.

Aus der monistischen Erklärung des Urheberrechts begründet *Burgstaller* die Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 23 Abs. 3 öUrhG), das freilich auch nach österreichischem Recht vererblich ist (Abs. 1 der Vorschrift).

Die Sondervorschriften der §§ 40a ff. öUrhG für Computerprogramme erläutert *Feiel*. Hier spielen naturgemäß die unionsrechtlichen Grundlagen eine große Rolle. Die Praxisbeispiele deuten an, dass in der Rechtsprechung vor allem die Schutzuntergrenze ausgetestet wurde.

Da *Homar* aufgrund seiner grundlegenden Dissertation als Kenner der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gelten darf, lag nahe, ihm insbesondere die Erläuterung der §§ 42 ff. öUrhG zu übertragen. Der »gerechte Ausgleich« für Privatkopien findet sich in der Speichermedienvergütung des § 42b Abs. 1 öUrhG und der Reprographievergütung von Absatz 2 der Vorschrift. *Homar* spricht sich mit guten Gründen dafür aus, auch Cloudspeicher-Angebote im Inland der Speichermedienvergütung zu unterstellen (Frage des »In-Verkehr-kommens« im Inland).

Die von Art. 16 DSM-RL nunmehr ausdrücklich zugelassene Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen sieht § 57a öUrhG vor, den *Schmitt* – stets auch mit vergleichendem Blick nach Deutschland – erläutert. Die Vorschrift soll »Rechtssicherheit schaffen und die bisherige Verteilungspraxis absichern«. Eine Anwendung von § 57a öUrhG auf Tonträger- und Filmhersteller schließt *Schmitt* nicht von vornherein aus, lehnt er aber aus systematisch-teleologischen Erwägungen ab. Anders als nach § 63a Abs. 2 UrhG können die Parteien gemäß § 57a öUrhG die Verlagsbeteiligung ausschließen, anfänglich oder nachträglich, im Verlagsvertrag oder anderweitig. *Schmitt* weist darauf hin, dass die Berücksichtigung der Einzelabreden im Massengeschäft der Verwertungsgesellschaft problematisch sein kann; zweifeln kann man, ob sie tatsächlich in vielen Fällen als unvertretbar aufwendig (§ 34 Abs. 2 VerwGesG 2016) angesehen werden kann. Was die Höhe der Beteiligung angeht, hält *Schmitt* eine Hälfteteilung nicht automatisch für angemessen, aus Wortlaut und Zweck leitet er ab, »dass im Zweifel dem Urheber ein höherer Anteil ... zukommen muss«.

Die unionsrechtlich »nicht unmittelbar determinierte« und an Art. 5 InfoRL zu messende Vorschrift des § 59 öUrhG über die »Benutzung von Rundfunksendungen« betrifft, wie *Korn* erläutert, in der Sache die Außenseiterwirkung der Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen nach

dem Modell von Art. 12 Abs. 1 lit. b DSM-RL. Ob die Vorschrift den Richtlinienanforderungen »vollständig entspricht, bleibt abzuwarten«.

Die Umsetzung von Art. 17 DSM-RL hat der österreichische Gesetzgeber im Urheberrechtsgesetz vorgenommen. Mit § 18c öUrhG ist – wie *Thiele/Petz* erläutern – kein neues Verwertungsrecht geschaffen, sondern eine Zurechnungsnorm: die Nutzungshandlungen der Plattformnutzer werden dem Plattformbetreiber zugerechnet. Auf dieser »vor die Klammer gezogenen« Klarstellung« (*Thiele/Petz*) bauen die späteren Regeln auf. Im Rahmen von § 24a öUrhG legitimiert die dem Anbieter einer großen Online-Plattform erteilte Erlaubnis zur Sendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes auch die Handlungen seiner Nutzer, wie *Burgstaller* näher erläutert. Die Pastiche-Ausnahme ist in § 42f Abs. 2 öUrhG normiert, und zwar, wie *Bernsteiner* hervorhebt, anders als in Deutschland nur im richtliniendeterminierten Mindestumfang. Die Haftung der großen Online-Plattformen ordnet § 89a öUrhG in Form einer (gegenüber § 87 öUrhG speziellen) Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr an (wie wiederum *Thurner* erläutert). § 89b öUrhG trägt dem Schutz von Anliegen der Plattformen Rechnung. Die Aufsicht über die Anbieter großer Online-Plattformen gemäß § 89c öUrhG erläutert *Petz*.

Der »neue Thiele/Burgstaller« überzeugt: Im handlichen Format; in der systematischen Anlage und seiner einheitlichen Ausführung; in der zuverlässigen Bearbeitung; in der Verbindung von fundierter Erläuterung und praxisnaher Illustration. Diese Eigenschaften machen ihn auch für deutsche Urheberrechtler besonders interessant.

Professor Dr. Karl *Riesenhuber* M.C.J., Ruhr-Universität Bochum, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Wirtschaftsrecht, Richter am Oberlandesgericht Hamm